

- Im Modul Schöpfungslehre, Anthropologie, Eschatologie:
 - Nachweis über Griechischkenntnisse der Stufe 1
- Im Modul Gotteslehre und Christologie:
 - Nachweis über Griechischkenntnisse der Stufe 1 für das Hauptseminar Biblische Gottesbilder und neutestamentliche Christologie; Nachweis über Griechisch- und Lateinkenntnisse (jeweils Stufe 1) für die Vorlesung Christologie und Gotteslehre
- Im Modul Kirche – Entstehung und Geschichte:
 - Nachweis über Latein- und Griechischkenntnisse der Stufe 1

Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis/Schulzeugnis
- Latinum bzw. Graecum oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der entsprechenden Stufe des mehrstufigen Sprachlehreangebotes der Philosophischen Fakultät I der UdS.

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

§ 32 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 31. August 2009

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 12. Februar 2009

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1696 zur Änderung des Universitätsgesetzes, des Fachhochschulgesetzes sowie anderer Vorschriften vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1087) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät 1 der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Musikwissenschaft den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Musikwissenschaft fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf das Bachelor-Ergänzungsfach bzw. auf Module des Optionalbereichs 24 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

(2) Das Studium des Bachelor-Hauptfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. eine Einführungsphase, die aus den Modulen „Einführung in die Musikwissenschaft“, „Grundlagen des Komponierens und Hörens“, „Musikgeschichte“, „Interdisziplinäre Musikwissenschaft“, „Musikpraxis 1“ und „Musikpraxis 2“ besteht und
2. eine Profilierungsphase, die aus den Modulen „Musiktheater/Musik und Medien“, „Notation und Ikonographie der Musik“ und „Berufspraxis“ besteht.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.
- (3) Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen umfassen instrumentale und vokale Vorträge und Präsentationen (solistisch, begleitend, kammermusikalisch oder in einem Ensemble).
- (4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten oder auf künstlerische Leistungen) festgelegt werden.
- (5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:
 - Im Modul Musikgeschichte:
 - Nachweis über die bestandene Prüfung der Module Einführung in die Musikwissenschaft und Grundlagen des Komponierens und Hörens
 - Im Modul Musiktheater/Musik und Medien:
 - Nachweis über die bestandene Prüfung der Module Einführung in die Musikwissenschaft, Grundlagen des Komponierens und Hörens

sowie wenigstens jeweils eines Proseminars aus den Modulen Musikgeschichte und Interdisziplinäre Musikwissenschaft.

- In den Modulen Musikpraxis 1 und Musikpraxis 2:

- Nachweis über Teilnahme am Vorspiel oder Vorsingen

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten genannten Bedingungen durch:

den erfolgreichen Abschluss der Module der Einführungsphase sowie des Hauptseminars aus dem Modul „Musiktheater/Musik und Medien“

§ 33

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach Musikwissenschaft des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasst werden.

§ 34

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 31. August 2009

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Musikwissen- schaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 12. Februar 2009

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1696 zur Änderung des Universitätsgesetzes, des Fachhochschulgesetzes sowie anderer Vorschriften vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1087) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 28 Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Musikwissenschaft fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

(2) Das Studium des Bachelor-Nebenfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. eine Einführungsphase, die aus den Modulen „Einführung in die Musikwissenschaft“, „Grundlagen des Komponierens und Hörens“, „Musikgeschichte“, „Interdisziplinäre Musikwissenschaft“, „Musikpraxis 1“ und „Musikpraxis 2“ besteht und
2. eine Vertiefungsphase, die aus den Modulen „Musiktheater/Musik und Medien“ und „Notation und Ikonographie der Musik“ besteht.

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen umfassen instrumentale und vokale Vorträge und Präsentationen (solistisch, begleitend, kammermusikalisch oder in einem Ensemble).

(4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten oder künstlerische Leistungen) festgelegt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Im Modul Musikgeschichte:
 - Nachweis über die bestandene Prüfung der Module Einführung in die Musikwissenschaft und Grundlagen des Komponierens und Hörens
- Im Modul Musiktheater/Musik und Medien:
 - Nachweis über die bestandene Prüfung der Module Einführung in die Musikwissenschaft, Grundlagen des Komponierens und Hörens sowie wenigstens jeweils eines Proseminars aus den Modulen Musikgeschichte und Interdisziplinäre Musikwissenschaft.
- Im Modul Musikpraxis 1:
 - Nachweis über Teilnahme am Vorspiel oder Vorsingen

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

§ 32
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 31. August 2009

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

(3) Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen umfassen instrumentale und vokale Vorträge und Präsentationen (solistisch, begleitend, kammermusikalisch oder in einem Ensemble).

(4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten oder künstlerische Leistungen) festgelegt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Im Modul Musikgeschichte: Nachweis über die bestandene Prüfung der Module Einführung in die Musikwissenschaft und Grundlagen des Komponierens und Hörens
- Im Modul Interdisziplinäre Musikwissenschaft: Nachweis über die bestandene Prüfung der Module Einführung in die Musikwissenschaft und Grundlagen des Komponierens und Hörens
- Im Modul Notation und Ikonographie der Musik: Nachweis über die bestandene Prüfung der Module Einführung in die Musikwissenschaft, Grundlagen des Komponierens und Hörens, Musikgeschichte und Interdisziplinäre Musikwissenschaft.
- Im Modul Musiktheater/Musik und Medien: Nachweis über die bestandene Prüfung der Module Einführung in die Musikwissenschaft, Grundlagen des Komponierens und Hörens, Musikgeschichte und Interdisziplinäre Musikwissenschaft.
- Im Modul Musikpraxis 1: Nachweis über Teilnahme am Vorspiel oder Vorsingen

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Ergänzungsfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28

Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Ergänzungsfachs Musikwissenschaft fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Ergänzungsfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 24 CP.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen umfassen instrumentale und vokale Vorträge und Präsentationen (solistisch, begleitend, kammermusikalisch oder in einem Ensemble).

(4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten oder künstlerische Leistungen) festgelegt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Im Modul Musikgeschichte: Nachweis über die bestandene Prüfung der Module Einführung in die Musikwissenschaft und Grundlagen des Komponierens und Hörens
- Im Modul Musikpraxis 1: Nachweis über Teilnahme am Vorspiel oder Vorsingen

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Hauptfach Philosophie (erweitert) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28

Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät I der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Philosophie (erweitert) den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Philosophie (erweitert) fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach (erweitert) 107 CP,
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach (erweitert) 10 CP.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen zweistündige Klausuren, regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben (kumuliert ca. 20 Seiten) und Hausarbeiten (ca. 12-15 Seiten). Die schriftliche Prüfungsleistung des Typs „regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben“ kann durch eine kombinierte Prüfungsleistung des Typs „regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben und mündliche Prüfung“ ersetzt werden, in diesem Fall beträgt der Umfang der Hausaufgaben kumuliert ca. 10 Seiten und die mündliche Prüfung dauert 10-15 Minuten. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen